

Satzung

Bad Belziger Festverein e.V.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verein führt den Namen Bad Belziger Festverein e.V..
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Belzig.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

Aufgaben und Zweck des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Bad Belzig und ihren Ortsteilen.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, die über den Jahresverlauf u.a. auch in Form und im Rahmen von bedeutenden Festen in Bad Belzig stattfinden. Hierzu gehört z.B. die Burgfestwoche mit dem Altstadtssommer jährlich wiederkehrend im August mit Konzerten, Ausstellungen, Theatervorführungen und anderen kulturellen Darbietungen von Künstlern und Darstellern aus Bad Belzig und der umgebenden Region in der Burg, auf örtlichen Bühnen und Plätzen sowie in den Altstadthöfen.

Ein herbstlicher kultureller Festhöhepunkt ist das Kürbisfest in der Altstadt mit E- und U-Musikdarbietungen sowie Lesungen von Bad Belziger Künstlern.

Ein weiteres Fest für Kunst und Kultur ist der traditionelle „Advent in den Höfen“. An diesen Tagen in der Adventszeit werden in den Altstadthöfen Konzerte unterschiedlicher Genres von Künstlern der Region dargeboten, zudem finden dort Lesungen statt. Darüber hinaus finden in den Kirchen der Stadt und der Ortsteile Adventskonzerte statt.

Es ist vorgesehen, dieses dem Satzungszweck entsprechenden Kunst- und Kulturveranstaltungsangebot sukzessive durch weitere derartige - vor allem jahreszeitliche (Ostern) – Veranstaltungen zu erweitern.

Diese Ziele des Vereins sind unabhängig von konfessionellen und politischen Bindungen anzustreben. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge und Spenden nicht zurück.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfgeschäftsjahr bis 31.12.2010.

§ 4

Mitgliedschaft

Antrag auf Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen stellen, die seine Ziele unterstützen. Mitglieder sind fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und unterliegen nicht der Beitragspflicht. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitgliedschaft erfolgt auf einem schriftlichen Antrag, welcher vom Vorstand angenommen oder abgelehnt wird.

§ 5

Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 6

Austritt/Ausschluss

Der Vereinsaustritt ist durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Ohne Kündigung endet die Mitgliedschaft

- a) durch Tod
- b) bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten

Bei vereinschädigendem Verhalten kann ein Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- 1. Stellvertretender Vorsitzender
- 2. Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

§ 8

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird zu Beginn jedes 3. Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen werden für jeden Vorstandsposten einzeln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der sich nicht als Kandidat für einen Vorstandsposten zur Verfügung stellt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB). Jeder der 3 Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Bei Vorstandsentscheidungen müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme und kann sich nicht vertreten lassen. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Amtstätigkeit und legt Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr ab. Die Entlastung des Vorstandes beantragen die Kassenprüfer.

§ 10

Vorstandssitzungen

Zu den Sitzungen des Vorstands oder des erweiterten Vorstands lädt der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ein Stellvertreter ein. Die Einladung kann schriftlich und mündlich erfolgen. Vorstandssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss mindestens 7 Tage vor der Sitzung ausgesprochen sein.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn es für den Zweck notwendig ist, mindestens aber einmal im Jahr.

Der Vorstand lädt unter Angabe einer Tagesordnung jedes Mitglied schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen ein.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der das 18. Lebensjahr vollendeten anwesenden Vereinsmitglieder gefasst, soweit sich nicht aus der Sitzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses festzuhalten sind.

Das Protokoll ist mindestens von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Protokoll wird der Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Versammlung zur Genehmigung vorgelesen.

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer überprüfen die Amtsführung des Vorstandes und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht, nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
- die Arbeiten des Vereins,
- die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Belzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 20.03.2013 beschlossen. Sie tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie in das Vereinsregister eingetragen wird.